



Osterreichischer Gewerkschaftsbund
GEWERKSCHAFT ÖFFENTLICHER DIENST

Bundessektion Justiz

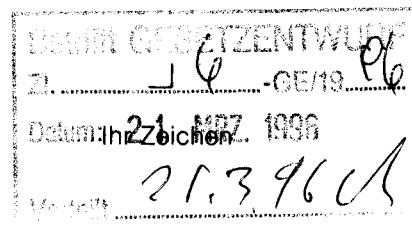
A-1016 Wien, Museumstraße 12, Justizpalast, Telefon: 52 152/3491, 3430 DW

Fax-Nr.: 52 152*3401

An das
 Präsidium des Nationalrates
 Parlament

1010 Wien

Unser Zeichen – bitte anführen



Wien,

26.02.1996

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem das Gerichtsorganisationsgesetz, die Zivilprozeßordnung und die Strafprozeßordnung geändert werden; Begutachtungsverfahren

Innerhalb offener Frist erlaube ich mir 25 Ausfertigungen der Stellungnahme der Bundessektion Justiz zum oben genannten Gesetzentwurf zu übermitteln.

Das Original der Stellungnahme ist mit gleicher Post dem Bundesministerium für Justiz zugegangen.

(Walter HEBAUER)

Vorsitzender



Österreichischer Gewerkschaftsbund
GEWERKSCHAFT ÖFFENTLICHER DIENST

Bundessektion Justiz

A-1016 Wien, Museumstraße 12, Justizpalast, Telefon: 52 152/3491, 3430 DW

Fax-Nr.: 52 152*3401

An das
 Bundesministerium für Justiz

Museumstr. 7
 1016 Wien

Unser Zeichen – bitte anführen

Ihr Zeichen

26.02.1996

Wien,

Betriff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gerichtsorganisationsgesetz, die Zivilprozeßordnung und die Strafprozeßordnung geändert werden; Begutachtungsverfahren.

Bezug: GZ 17.117/138-I 8/1996 vom 9.02.1996

Die Bundessektion Justiz begrüßt grundsätzlich den vorgelegten Gesetzentwurf. Insbesondere auch deshalb, weil die bestehenden Hausordnungen einer gesetzlichen Regelung bedürfen und es damit zu einer Erhöhung der Sicherheit im Gerichtsbetrieb kommt.

Im Abschnitt "Verbot der Mitnahme von Waffen in Gerichtsgebäude" wird jedoch die Formulierung in § 1 Abs. 2 kritisiert. Der vorgeschlagene Text lautet: *"Wer entgegen dem Abs. 1 eine Waffe bei sich hat, hat sie beim Betreten des Gerichtsgebäudes einem Kontrollorgan (§ 3 Abs. 1), bei Fehlen eines solchen einem vom Präsidenten des Oberlandesgerichtes zur Übernahme von Waffen bestimmten Gerichtsorgan, sonst dem Rechnungsführer zu übergeben"*. In den erläuternden Bemerkungen beruft sich der Gesetzentwurf auf die Bestimmungen der §§ 610 Abs. 2 und 611 Abs. 2 Geo.

Nach ho. Auffassung können diese Bestimmungen jedoch nur für Beweisgegenstände angewendet werden, da die Beziehung eines Sachverständigen für die Entladung einer Waffe schlechthin für den täglichen Gerichtsbetrieb undurchführbar scheint.

Einem Gerichtsorgan und einem Rechnungsführer ist es jedoch unmöglich festzustellen, ob eine Waffe geladen oder entladen ist. Im übrigen lehnen viele Kolleginnen und Kollegen aus

grundsätzlichen Erwägungen den persönlichen Kontakt mit Waffen ab. Wir sehen jedoch ein, daß befugte Waffenträger selbstverständlich die Möglichkeit einer Hinterlegung haben müssen. Folgender Vorschlag wird zur Lösung dieses Problems daher gemacht:

In einem dafür geeigneten Raum sollten ein oder mehrere Schließfächer installiert werden, in denen der Waffenträger die Waffe selbst hinterlegt, das Schließfach versperrt und im Anschluß an die Amtshandlung im Gericht seine Waffe aus dem Schließfach wieder abholt.

Mit dieser Vorgangsweise glauben wir, daß dem Gesetzesauftrag genüge getan wird. Abschließend sei nochmals darauf hingewiesen, daß das Ziel dieses Gesetzesvorhabens, die Sicherheit aller in Gerichtsräumlichkeiten aufhältigen und bei auswärtigen Gerichtshandlungen anwesenden Personen zu erhöhen ausdrücklich begrüßt wird.



(Walter HEBAUER)
Vorsitzender